**Datenschutzordnung**

der DLRG Gliederung „Musterstadt“

**§ 1 Regelungsbereich**

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zur DLRG-Gliederung „Musterstadt“ in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

**§ 2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten**

Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird nach § 4f BDSG ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG erteilt.
Soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG nicht gegeben sind, hat der Vorstand der Gliederung die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen.

**§ 3 Erstellen und aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse**

Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung werden Verfahrensverzeichnisse nach dem Muster gemäß Anlage I dieser Ordnung geführt. Hierbei ist für jedes Verfahren ein eigenes Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen.

Verantwortlich für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses ist der jeweils durch den Vorstand bestimmte Verfahrensverantwortliche. Dieser legt, soweit bestellt dem Datenschutzbeauftragten, das Verfahrensverzeichnis vor. Ist ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt, hat der Vorstand die Verfahrensverzeichnisse zu erstellen und zu prüfen.

Ergibt die Prüfung des Verfahrensverzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist das Verfahren datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, ist die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

**§ 4 Vorabkontrolle**

Wenn besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen durch die Datenverarbeitung drohen, ist eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 d BDSG, anderenfalls durch den Vorstand durchzuführen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet werden oder die Verarbeitung der Daten der Bewertung der Persönlichkeit des Betroffenen dienen soll einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung und seines Verhaltens. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

**§ 5 Löschen und Sperren**

Die Voraussetzungen der Sperrung und Löschung sind in § 35 BDSG geregelt.

Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten die regelmäßigen Löschfristen für die einzelnen Verfahren schriftlich im Formular nach Anlage II fest.

**§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Der Vorstand trifft in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten für jedes Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 9 BDSG. Darüber hinaus werden allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen dokumentiert.

**§ 7 Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken**

Private Endgeräte dürfen nur mit schriftlich erteilter Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden. Eine Einwilligung ist zu versagen, soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten handelt.

Im Übrigen ist durch geeignete Maßnahmen nach § 6 dieser Ordnung sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung oder ein Abhandenkommen der Daten ausgeschlossen ist.

**§ 8 Sicherung der Betroffenenrechte**

Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte nach §§ 33-35 BDSG gewahrt bleiben.

**§ 9 Dienstleister und sonstige Dritte**

Der Vorstand hat dem Datenschutzbeauftragten alle Dienstleister mit Namen, Anschrift und konkreter Tätigkeit des Dienstleisters zu benennen und die datenschutzrechtlichen Vertragsteile vollständig zu übergeben. Der Datenschutzbeauftragte, anderenfalls eine vom Vorstand bestimmte Person mit der notwendigen Fachkunde hat, die Verträge oder Vertragsergänzungen auf Vollständigkeit der Datenschutzanforderungen zu überprüfen und dem Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen.

Die Überprüfung der Verträge hat mindestens jährlich stattzufinden. Sollen neue Dienstleister beauftragt werden, ist vor der Beauftragung der Datenschutzbeauftragte vollständig i.S.d. Satzes 1 zu informieren.

Anhang 1: Musterverfahrensverzeichnis

Anhang 2: Löschfristentabelle